

Satzung

„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Dornap e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Dornap“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung aller Belange des Löschzug Dornap der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal in ideeller und materieller Hinsicht.
Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch
 - Unterstützung im Schulungs- und Ausbildungsbereich
 - Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, soweit sie nicht von der Stadt Wuppertal beschafft werden müssen
 - Unterstützung der Jugendarbeit
 - Pflege einer engen Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Wuppertal sowie aller Organisationen im kommunalen Bereich, Bezirksvertretungen und Parteien
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele.
- (4) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für eventuell anfallende Gewinne.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

(2) Die Aufnahme geschieht durch schriftlichen Antrag, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 3.2 Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (2) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
- (3) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht; etwaige fällige Beiträge sind sofort zu entrichten.

§ 3.3 Ausschluss der Mitglieder

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies sind insbesondere:
 - grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Nichtzahlung der fälligen Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung
3. Sollte ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Zahlungsverzug sein, so entscheidet – ungeachtet §3.3 Absatz 2 – auf Antrag eines Vorstandsmitglieds der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.
4. Vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern.
5. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung gemäß §3.3 Absatz 2 sofort, bzw. gemäß §3.3 Absatz 3 nach Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3.4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt gemäß § 3.2 oder durch Ausschluss gemäß § 3.3 aus dem Verein.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 3.5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist innerhalb des 1. Quartals ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt ebenfalls über Bestand und Höhe einer etwaigen Aufnahmegebühr.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 4.1 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen und geleitet. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Änderungen dieser Satzung können nur mit einer 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsmäßige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der nach Tagesordnungspunkten unterteilten Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuberufen.
4. Für die Wahl des Vorstandes ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich beantragen.

§ 4.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden

- dem 1. Stellvertreter
 - dem 2. Stellvertreter/Kassierer
 - dem 1. Beisitzer (Löschzugführer des LZ Dornap)
 - dem 2. Beisitzer (Mitglied der Führungsgruppe des LZ Dornap)
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dies gilt nicht für die Beisitzer, die vom Löschzug Dornap gestellt werden.
 4. Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, soll die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest seiner Wahlzeit vornehmen.
 5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die im Bedarfsfall vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dessen Vertreter einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Grundsätzlich entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
 6. Geschäfte bis 2500,- € werden durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mit einem weiteren Mitglied entschieden. Geschäfte, die dieses Geldvolumen übersteigen, dürfen nur nach folgendem Mehrheitsbeschluss getätigt werden:
 - über 2500,- € - 3:2-Stimmenmehrheit im Vorstand
 - über 5000,- € - 4:1-Stimmenmehrheit im Vorstand
 - über 10.000,- € - 5:0-Stimmenmehrheit im Vorstand
 - über 15.000,- € - Beschluss in der Mitgliederversammlung

§ 5 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Die Kassenprüfer prüfen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem Wechsel im Amt des Kassierers die Buchführung und die satzungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.
2. Über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist der Mitgliederversammlung ein Kassenbericht zu erstatten.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie kann nur beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen ist. Im Falle der Auflösung fungiert der Vorstand als Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Löschzug Dornap der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal, soweit dieser im Zeitpunkt der Zuwendung selbst die Voraussetzungen der

- Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung erfüllt.
3. Bei Nichtbestehen des Löschzugs Dornap der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Wuppertal, die das Vermögen auf die verbleibenden Löschzüge gleichmäßig aufteilt, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Gründungsversammlung vom 25. April 2009 in Kraft.